

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 14.04.1817 publ. 27.04.1817

zusehen geruhet, daß für jedes Pferd mit oder ohne Wagen 1 Groten, für ein Stück Hornvieh $\frac{2}{3}$ Gr., und für ein Schwein $\frac{1}{2}$ Gr. erlegt werden sollen, welches hiedurch bekannt gemacht wird.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom 14. April publ. 27. ej. 1817.

Alle Eingaben bei administrativen Behörden müssen von den Concipienten unterschrieben seyn.

Die Regierung findet sich veranlaßt, hiezumit zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen :

Daß eine jede bei der Regierung oder bei einer anderen administrativen Behörde einzureichende Supplik oder sonstige Eingabe stets mit dem Namen des Concipienten derselben versehen seyn müsse,

widrigenfalls der Supplicant zu gewärtigen hat, daß seine Eingabe unbeachtet zurückgelegt werden wird.

20) Regierungs-Bekanntmachung vom 19. April publ. 24. ej. 1817.

Nähere Bestimmungen über die den Zeugen in Strafsachen zu vergütenden Reise- Be-
rungs- und Versäumniß-Kosten.

Da der Artikel 685. des Strafgesetzbuchs wegen der den Zeugen zu vergütenden Be-
rungs- und Versäumniß-Kosten einer genaueren Bestimmung bedarf, so ist, nach Communication mit Herzoglicher Justizkanzlei und Cammer, unter Seiner Herzog-